

Übersicht über die Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten:

Alte Fassung vom 04.11.2013	Neue Fassung vom 23.07.2018
Erstattungsvoraussetzungen (zu § 1 Abs. 2 der Satzung) (1) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) erhalten.	Erstattungsvoraussetzungen (zu § 1 Abs. 2 der Satzung) (1) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) erhalten.
Eigenanteilspflicht (zu § 6 Abs. 1 der Satzung) (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen, b) 12,30 € für Schüler der Haupt- und Werkrealschulen (Klassen 5 bis 9), der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9), c) 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 10), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5), zu entrichten. <u>ab 01.01.2013 gilt folgende Fassung:</u> (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von	Eigenanteilspflicht (zu § 6 Abs. 1 der Satzung) <i>Variante A</i> (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen, b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9), c) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5) zu entrichten. <i>Variante B</i> (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von

a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen, b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen, der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9), c) 7,80 € für Schüler der Werkrealschulen (Klassen 5 bis 9) und der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9) d) 2,30 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), Gemeinschaftsschulen (ab Klasse 10), Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5), zu entrichten. ab 01.08.2013 gilt folgende Fassung: (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von a) 25,30 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen, b) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9), c) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5), zu entrichten.	a) 26,40 € für Schüler der Grundschulen und die Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen, b) 13,40 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9), c) 4,50 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5) zu entrichten. <i>Variante C</i> (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe des nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifs der Monatskarte für Auszubildende der Preisstufe A des Tarifverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis abzüglich eines Betrages in Höhe von a) 12,30 € für Schüler der Hauptschulen (Klassen 5 bis 9), der Förderschulen (Klassen 5 bis 9) und der Sonderschulen (Klassen 5 bis 9), b) 3,40 € für Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Schulen (außer Schüler mit Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der freien Waldorfschulen (ab Klasse 5) zu entrichten. Grundschüler und Schüler der Grundschulförderklassen sind nicht eigenanteilspflichtig.
Benutzung privater Kraftfahrzeuge (zu § 13 Abs. 2, 3 und 4) (2) Bei täglicher Beförderung während des gesamten Schuljahres werden bei Personenkraftwagen für einen Schüler 0,20 €, bei Krafträdern 0,10 € je Kilometer für eine Hin- und eine Rückfahrt pauschal für maximal 180 Schultage je Schuljahr erstattet. Erfolgt die Beförderung des/der Schüler/s durch Dritte, wird bei der Ermittlung der Pauschale die doppelte Entfernung zugrunde gelegt. (3) Bei der Beförderung von zwei Schülern werden 0,25 € und von drei und mehr Schülern werden 0,30 € je	Benutzung privater Kraftfahrzeuge (zu § 13 Abs. 2, 3 und 4) (2) Bei täglicher Beförderung während des gesamten Schuljahres werden bei Personenkraftwagen sowie Krafträdern ein angemessener Satz je Kilometer in Anlehnung an das Reiskostenrecht in der jeweils gültigen Fassung für eine Hin- und eine Rückfahrt maximal für 180 Schultage je Schuljahr erstattet. Erfolgt die Beförderung des/der Schüler/s durch Dritte, wird die doppelte Entfernung zugrunde gelegt. (3) Ist eine pauschalierte Erstattung nicht möglich,

Anlage II zur Drucksache Nr. 079/2018

Kilometer erstattet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. (4) Ist eine pauschalierte Erstattung nicht möglich, werden die in Absatz 2 Satz 1 genannten Sätze je Kilometer notwendiger Fahrstrecke erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	werden die in Absatz 2 Satz 1 genannten Sätze je Kilometer notwendiger Fahrstrecke erstattet. In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
Höchstbeträge (zu § 14 Abs. 1) (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden mit Ausnahme der Schüler der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte und der Kinder in Schulkindergärten ohne Berücksichtigung der Eigenanteile bis zum Höchstbetrag von 767 € je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.600 €. Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.	Höchstbeträge (zu § 14 Abs. 1) (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden mit Ausnahme der Schüler der Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte und der Kinder in Schulkindergärten ohne Berücksichtigung der Eigenanteile bis zum Höchstbetrag von 1.200 € je Person und Schuljahr erstattet. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.600 €. Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.